

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Druckerei
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 20.

Für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 180.

Freitag, 6. August 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnementen werden angenommen. Anzeigen-Aussätze für die Nummer des Tagesblattes bis vormitags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Feinspaltzeile 43 mm breite Spalte 18 Pfg. (Werbepreis 22 Pfg.) Zeitrubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Gostze-Str. 20. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Kühnel in Riesa.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Schnittwarenhandlerin Marie Da Müller in Riesa, Niederlagstraße 8, ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke

der Schlusstermin
auf den 3. September 1915, vormittags 11 Uhr
vor dem Königl. Amtsgerichte bestimmt worden.
Riesa, den 6. August 1915.
Königliches Amtsgericht.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 7. August d. Js., von vormittags 1/9 Uhr ab, gelangt auf der Freibank des städtischen Schlachthofes das Fleisch eines Kindes zum Preise von 50 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.
Das Betreten des Schlachthofes vor 8 Uhr ist untersagt. 1/9 Uhr erfolgt die Verteilung der Ratten.

Riesa, am 6. August 1915.
Die Direktion des Stdt. Schlachthofes.

Freibank Zeitbain.

Sonnabend vormittag von 6 1/2 Uhr an gelangt das Fleisch eines Schweines in rohem Zustande zum Verkauf. Pfund 80 Pfg.
Der Gemeindevorstand.

Deutliches und Sächsisches.

Riesa, den 6. August 1915.

Der Augustmonat ist nun einmal der rechte deutsche Siegesmonat. Großenhain, Ansbach, Würth, Mars la Tour, Grauelotte, Pittsburg, Namur, St. Quentin — eine einzige Siegeskette, die noch nicht einmal vollständig ist. Nicht ein Tag allein glorreicher Erinnerung ist uns dieser August: glorreiche Gegenwart ist uns der fünfte Tag: Warschau, Fall. Wir haben ihn schon längst erlebt, erwartet. Jeder Fortschritt unserer Tapferen im Osten ließ Warschau Schicksal näher herankommen. Und doch scheint uns das Ereignis über die Massen groß und bedeutungsvoll. Als ein Sieg überlegen deutscher Kraft stellt sich Warschau Eroberung dar. Einer Kraft, die sich nun ein Vierteljahr schon in unermünder Stärke an den Klüften erprobt hat. Warschau wird uns eine neue Straßburg sein: eine große Industrie- und Handelsstadt steht zu unserer Verfügung, wir können sie in jeder Beziehung nutzbar machen. Gewiß nicht leicht wird die Verwaltung dieser Stadt sein, die selbst nach dem mehr oder minder freiwilligen Abzug eines großen Teils der Zivilbevölkerung immer noch an Volkszahl alle bisher von uns eroberten Städte übertrifft, und deren Bevölkerung nicht leicht zu lenken sein wird. Denn es ist anzunehmen, daß die Massen die Bevölkerungselemente, die uns wenig freundlich gesinnt waren, am ehesten in der Stadt belassen haben. Die deutsche Verwaltung wird auch dieser Schwierigkeiten Herr werden, das lehrt uns das Beispiel von Belgien. Und so können wir denn mit einer ungetrübten Freude auch auf diesen 5. August zurückblicken, der unseren tapferen Säckern Warschau Tore öffnete. Wir wissen, daß die blutige Arbeit in diesem Kriege noch nicht beendet ist, wir wissen, daß auch unser Völkischer Gegner noch nicht völlig niedergebungen ist. Warschau ist nur eine Etappe zum Endziele; aber eine von ganz besonderer Art. Denn Warschau ist „mehr als eine Stadt“, es ist das Kernstück russischer Macht im Westen, und sein Verlust zeigt sichtbar den Zusammenbruch dieser Macht. Und die deutsche Flagge, die jetzt auf Warschau Wällen weht, verkündet mit frohem Wehen unsere ungeborene Siegeskraft. — Auch in unserer Stadt gab sich gestern nachmittags, als die Vertrauensleute der Kunde von der Eroberung Warschaws verbreiteten, herzliche Freude kund. Bald schwellten zahlreiche Fahnen und Plaggen im Winde und gegen 5 Uhr erklang von den Türmen unserer Kirchen das Siegesgeläute. Auf dem Kaiser-Wilhelm-Platz und auf dem Albertplatz fand Plaggenfest statt, die von den vereinigten Kapellen der Feldart. Regt. 32 und 68 ausgeführt wurde. Eine große Menschenmenge hatte sich hierzu eingefunden. Die Freude und Dankbarkeit, die alle befehle, wurde natürlich noch erhöht, als gegen 1/2 Uhr die Nachricht eintraf, daß auch Zwangsdorf gefallen sei. Die Stadt trug auch heute noch reichen Plaggenhimmel.

Verfügung. Unter Aufhebung entgegenstehender früherer Verfügungen wird für die Bereiche der stellvertretenden Generalkommandos des 12. und 19. Armeekorps bestimmt: 1. Alle öffentlichen Versammlungen sowie solche nichtöffentliche Versammlungen, die zur Erörterung und Beratung militärischer, politischer, sozialpolitischer oder religiöser Angelegenheiten abgehalten werden, sind mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung der zuständigen Polizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Polizeidirektion Dresden, Polizeiamt in den Städten mit besonderem Polizeiamt, Stadtrat in den übrigen Städten mit revidierter Städteordnung) unter Angabe des Ortes und der Zeit anzuzeigen. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine Bescheinigung zu erteilen. — Die Veranstalter und Leiter solcher Versammlungen werden, wenn die vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, auf Grund des Gesetzes über den Versammlungsstand vom 4. Juni 1852 mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. 2. Alle in öffentlichen und nichtöffentlichen Versammlungen zu haltenden Vorträge, soweit sie einen militärischen Inhalt oder sich in irgendeiner Richtung mit den äußeren oder inneren politischen Verhältnissen anläßlich des Krieges befassen, bedürfen der polizeilichen Genehmigung. Von diesen Vorträgen sind spätestens sieben Tage vor der geplanten Abhaltung unter Angabe des Ortes und der Zeit der Abhaltung vollständige Manuskripte der zuständigen Polizeibehörde zur Prüfung einzureichen. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. — Außerdem bedürfen Vorträge über Versammlungen mit solchen Vorträgen vor ihrer Veröffentlichung in Tageszeitungen oder Wochenzeitschriften der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. — Den Polizeibehörden wird nachgelassen, in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften hinsichtlich der Vorlegung der Manuskripte zu gestatten. — Auch erhalten die Polizeibehörden die Befugnis, die an solche Vorträge sich anschließende Aussprache ohne weitere Begründung

zu verbieten. — Der vor der Genehmigung oder in Abweichung von der genehmigten Form einen genehmigungspflichtigen Vortrag hält oder als verantwortlicher Schriftleiter einen genehmigungspflichtigen Bericht in einer Zeitung oder Zeitschrift erscheinen läßt, wird auf Grund des Gesetzes über den Versammlungsstand vom 4. Juni 1852 mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. — Im übrigen bleiben die bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des Vereins- und Versammlungsrechtes maßgebend. Dresden und Leipzig, den 2. August 1915. Der Kommandierende General: gen. v. Broisem. Der Kommandierende General: gen. v. Schweinitz.

Nach zwei durch Rechtsmittel nicht weiter anfechtbaren Urteilen des Oberverwaltungsgerichts haben entgegen der vom Kriegsministerium vertretenen und bekannt gegebenen Ansicht neben den Zivilbeamten der Militärverwaltung auch die Offiziere, Militärbesatzungen und Mannschaften des Heeres in vollem Umfange wie vor Ausbruch des Krieges weiter zu zahlen.

Die die „Leibz.“ regelt, werden zu der Bekanntmachung der stellvertretenden Generalkommandos des 12. und 19. Armeekorps vom 31. Juli d. Js., betr. Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Zinnblech noch besondere Ausführungsbestimmungen erlassen. Es empfiehlt sich deshalb, mit der Ablieferung der in Betracht kommenden Gegenstände bis zum Erscheinen dieser Ausführungsbestimmungen zu warten, bis dahin auch alle Anfragen zurückzustellen, die zu der erwähnten Bekanntmachung jetzt vielfach an Militär- und Zivilbehörden gerichtet werden.

Wegen der Einfuhrschwierigkeiten und auch wegen der Einschränkung der Saatgutproduktion von Hülsenfrüchten in einzelnen kriegführenden Ländern wird sich voraussichtlich im nächsten Jahre ein allgemeiner Mangel an Saatgut fühlbar machen. Es ist daher allen Besitzern von Gemüße- und Schrebergärten sehr zu empfehlen, das Saatgut selbst zu gewinnen, und zwar soll man nicht, wie das gewöhnlich geschieht, die ersten Bohnen und Erbsensorten zu Zweckzwecken verwenden und nur die später sich bildenden aus Samen setzen lassen. Auf diese Weise gewinnt man kein gut entwickeltes, voll ausgeprägtes Saatgut. Man soll vielmehr, soweit dies noch möglich ist, einzelne gut entwickelte, fortentwickelte Stöcke von Anfang an als Saatsträger bezeichnen, von denen dann keine Hülsen weggenommen werden dürfen. Hierzu geeignete, blattreiche Stauden eignen sich zu diesem Zwecke, namentlich, wenn sie auf zu düngerkräftigem Boden stehen, nicht. Man wähle sonnig stehende, nicht zu üppige Pflanzen als Saatsträger und knicke, wenn nötig, die Spitzen ab, um das Wachsen einzuschränken und den bereits gebildeten Hülsen mehr Nährstoff zuzuführen. Dadurch ergibt man gut entwickelte, gleichmäßig reisende Hülsen. Es ist ferner, namentlich für die Bohnen, empfehlenswert, sie bis zum Frühjahr in den Hülsen aufzubewahren und erst vor der Aussaat zu entkernen. Sie behalten so ihre Keimfähigkeit besser. Ebenso wichtig wie die Gewinnung von Saatgut erscheint eine zweite Aussaat noch in diesem Sommer auf geeignetem Boden, z. B. auf Frühkartoffelfeld, um noch eine zweite Gemüßeernte zu erzielen. Es würde sich dabei hauptsächlich um Wirsingbohnen, Spinat, Mairüben, Mören und eventuell Kohlrabi handeln, die bekanntlich rasch ertragsfähig werden.

Was bleibt das Gold? Es klingt kaum glaublich, und doch ist es Tatsache! Auf einer Reichsbanknebenstelle in der Umgegend von Pflaun i. B. wurden von einem Landmann 2000 Mark in Gold eingezahlt. Er brachte das Gold in einer Kiste, in der er es wohl schon viele Jahre aufbewahrt hatte. Wenn man den Plusverlust, den der Besitzer hatte, auch ganz außer acht läßt, weil dies seine eigene Angelegenheit ist, so bleibt es doch eine große Verunsicherung am Vaterlande, eine solche Menge Goldes bis jetzt zurückzuhalten. Nach schwerfälligen Urteilen ist nach der Berliner Börsenzeitung heute noch etwa eine Summe von 1 bis 1 1/2 Milliarden in Gold unter dem Volke. Insbesondere sind auf dem Lande noch viele Millionen in Strampfen, Kassetten, Truben usw. aufbewahrt. Es hat doch kein Mensch auch nur einen Pfennig Verlust, wenn er sein Gold hergibt, aber der Staat hat ungeheuren Nutzen davon, denn für tausend Mark Gold darf der Staat dreitausend Mark Papiergeld ausgeben! Wie lange soll es noch dauern, bis diese einfache Tatsache, die die schon so oft hingewiesen worden ist, ein jeder begreift!

Zur Lage der Elbeschiffahrt wird geschrieben: Trotz regnerischer Witterung sind die Wasserstandsverhält-

nisse der Elbe ungünstig, und am böhmischen Oberlauf steht der Pegel mehr als 1/2 Meter unter Vollschiffbarkeit. Die Wassengehaltung zu den böhmischen Umschlagplätzen läßt sich immer zu wünschen übrig, und so bewegt sich die Braunkohlenverladung im bisherigen Rahmen. Die Grundfrachten sind nicht geändert und notieren zuletzt (neben Wasserstandsflaßauschlägen) nach Magdeburg 2,00 M., nach Hamburg 2,00 M., nach Lübeck 4 M. und nach Potsdam 3,50 M. pro Tonne. Das Salzgeschäft an der Mittel-Elbe zeigt nur ganz geringe Verladungen, und so bewegen sich die Frachten nach Hamburg kaum über 20 S für 100 Kilogramm. Im Bergeschäft ab Hamburg ist die Verladetätigkeit ebenfalls sehr eingeschränkt, die Tauchtiefe für die Bergschiffahrt wurde auf 115 Zentimeter erhöht, die letzten Frachten waren u. a. nach Magdeburg 18 S, nach Dresden 32 bis 34 S, für Kohlen nach Berlin 20 S für 100 Kilogramm.

Um die Feststellung Gefallener mit noch größerer Sicherheit zu ermöglichen, wird, wie den „Dr. R.“ geschrieben wird, bestimmt, daß 1. für Erfahrungsmarken usw., die auf den Kriegsschauplatz nachgeschickt werden, die Erkennungsmarken von dem Erfahrungspunkt, bei dem der Mann eingestellt wird, und zwar unmittelbar nach seiner Einstellung, in ihrem oberen Teile versehen wird mit: a) dem Vor- und Familiennamen, b) dem letzten Wohnort (bei größeren Orten mit Angabe der Straße und Hausnummer), c) der Zeitangabe der Geburt, d) der Bezeichnung des Erfahrungspunktes in verständlicher Abkürzung, e) der Nummer der Kompanie (Bataillon, Batterie usw.) und f) der Nummer der Kriegskammerrolle. 2. Der Feldtruppenteil, dem der Mann zugewiesen wird, verleiht die Erkennungsmarken in ihrem unteren Teil mit: a) der Bezeichnung des Feldtruppenteils in verständlicher Abkürzung, b) der Nummer der Kompanie und c) der Nummer der Kriegskammerrolle. Wird der Mann im Laufe des Krieges einem anderen mobilen Truppenteil überwiesen, so sind auf der Erkennungsmarkte die Bezeichnungen des bisherigen Feldtruppenteils zu durchschlagen und die des neuen Feldtruppenteils gemäß Ziffer 2 anzubringen. Die Bezeichnung des Erfahrungspunktes usw. ändert sich niemals. Die Erkennungsmarken sind in Zintblech zu beschaffen. Sie sind eiförmig, etwa 7 Zentimeter breit und 5 Zentimeter hoch. Unteroffiziere und Mannschaften sind auf die Wichtigkeit der Erkennungsmarken hinzuweisen. Die Anordnungen zu 1 bis 3 finden auf die zum Feldheer entsandten Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere und oberen Militärbeamten mit der Maßgabe Anwendung, daß die Kompanienummer fortfällt und die Nummer der Kriegskammerrolle anzubringen ist. Die Beschaffung und Ausfüllung dieser Erkennungsmarken geschieht aus eigenen Mitteln der Offiziere.

In der sächsischen Verlustliste Nr. 179 (ausgegeben am 5. August 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Infanterie-Regimenter Nr. 100, 101, 102, 104, 177; Reserve-Infanterie-Regimenter Nr. 100, 101, 103; Landwehr-Infanterie-Regimenter Nr. 100, 101, 106; Ersatz-Infanterie-Regimenter Nr. 23, 24, 32, 40; Ersatz-Bataillone: Landwehr-Regiment Nr. 101; Ersatz-Regiment Nr. 6, Landwehr-Regiment Nr. 104; Reserve-Jäger-Bataillone Nr. 12, 26. Fußartillerie: Regiment Nr. 19; Reserve-Regimenter Nr. 12, 19; Landwehr-Regiment Nr. 19. Pioniere: I. Nr. 12, 22; II. Nr. 12, 22; 1. Ersatz-Kompanie, 1. Bataillon Nr. 12. Eisenbahn-Formationen: Reserve-Eisenbahn-Bau-Kompanien Nr. 7, 8. Sanitäts-Formationen: Freiwillige Krankenpflege. — Preussische Verlustlisten Nr. 288, 289; Bayerische Verlustlisten Nr. 208, 209; Württembergische Verlustliste Nr. 234.

Im Monat Juli 1915 gelangten auf dem städtischen Schlachthofe zu Riesa 1329 Tiere zur Schlachtung und zwar 7 Pferde, 208 Rinder, davon 19 Ochsen, 63 Bullen, 109 Kühe, 17 Jungkinder, 285 Fäbber, 470 Schweine, 351 Schafe, 4 Hegen, 1 Ferkel, 2 Fidei und 1 Hund, womit die Höchstzahl der Monats-schlachtungen bisher erreicht ist. Von auswärts wurden in den Stadibestell eingeführt und der vorgeschriebenen Kontrollbesichtigung unterzogen 65 Rinderkälber, 18 Schweine und 17 Fäbber. Für bedingt tauglich erklärt und getögt auf der Freibank verkauft wurden 1 und 1/2 Schweine, im